

## Abschnitt I: Satzungsergänzende Ordnung

<b>1.</b>	<b>Mitgliederversammlung</b> .....	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Mitgliedschaft</b> .....	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Vorstand</b> .....	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Ehrenrat</b> .....	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>Ordnungsmaßnahmen</b> .....	<b>3</b>
<b>6.</b>	<b>Gelände</b> .....	<b>4</b>
<b>7.</b>	<b>Geländeinstandhaltungspauschale</b> .....	<b>4</b>
<b>8.</b>	<b>Rechnungs- und Prüfungswesen</b> .....	<b>4</b>
<b>9.</b>	<b>Sport</b> .....	<b>4</b>
<b>10.</b>	<b>(entfallen)</b> .....	<b>5</b>
<b>11.</b>	<b>Gäste- und Besucher</b> .....	<b>5</b>
11.1.	Allgemeines .....	5
11.2.	Gäste .....	5
11.3.	Besucher .....	5
11.4.	Interessenten .....	6
11.5.	Kantinenpersonal .....	6
<b>12.</b>	<b>Schadensersatzpflicht</b> .....	<b>6</b>
<b>13.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>

# Orplid Frankfurt e.V. – Satzungsergänzende Ordnung

Die Pflege freundschaftlichen Umgangs und sportlicher Gesinnung gehören zu den unantastbaren und wichtigsten Grundsätzen des Lebens in unserem Verein. Die übliche Anrede sollte deshalb das «Du» sein.

## 1. Mitgliederversammlung

- 1.1. Die Wahl der Kassenprüfer und der Ehrenratsmitglieder soll in der Regel in der Mitgliederversammlung stattfinden, die jeweils zwischen den Mitgliederversammlungen für die Vorstandswahl liegt.
- 1.2. Der Vorstand hat die Aufwands- und Ertragsrechnung, sowie einen Wirtschaftsplan für das neue Kalenderjahr den Mitgliedern rechtzeitig im Sinne von § 13 Ziffer 2 der Satzung zur Mitgliederversammlung zuzustellen.
- 1.3. Die gemäß § 13 Ziffer 10 der Satzung anzufertigenden Protokolle über die Mitgliederversammlungen können von jedem Mitglied eingesehen werden. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind durch Rundschreiben bekannt zu geben. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Aufnahme des vorerwähnten Hinweises im Rundschreiben kein Mitglied Einwendungen erhebt. Eventuelle Einwendungen werden in der nächsten Mitgliederversammlung zur Diskussion gestellt.
- 1.4. Änderungen der Vereinsordnung sind grundsätzlich eine Angelegenheit der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Vereinsordnung – mit Ausnahme der geldlichen Verpflichtungen der Mitglieder – den laufenden Gegebenheiten anzupassen. Erforderliche Änderungen sind vorher mit dem Ehrenrat abzusprechen und treten mit Veröffentlichung im nächsten Rundschreiben in Kraft. Über die endgültige Änderung beschließt die nächste Mitgliederversammlung.

## 2. Mitgliedschaft

- 2.1. Die Mitgliedschaft wird nachgewiesen durch die aktuelle Jahresmarke.
- 2.2. Kinder von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bleiben Mitglied im Rahmen der bisherigen Mitgliedschaft, solange der Nachweis über den Bezug von Kindergeld erbracht wird. Der Nachweis kann formlos erfolgen und muss jährlich erbracht werden. Sobald die Berechtigung zum Bezug von Kindergeld entfällt, müssen die betroffenen Kinder im Sinne von § 5 Ziffer 2 der Satzung eine selbstständige Mitgliedschaft beantragen, wenn sie weiter im Verein bleiben wollen.
- 2.3. Einzelpersonen, Ehepartner, eheähnliche Partnerschaften und Familien können im Sinne von § 5 Ziffer 5 der Satzung einmalig eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft eingehen. Die zeitlich begrenzte Mitgliedschaft beinhaltet zwei aufeinanderfolgende Wochenenden und den dazwischenliegenden Tagen. Entsteht aus der zeitlich begrenzten Mitgliedschaft eine unbefristete Mitgliedschaft, wird der gezahlte Beitrag mit der ersten Beitragsrechnung verrechnet.

## 3. Vorstand

- 3.1. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, mit schriftlicher Einladung einberufen. Sitzungen sind ferner auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern anzuberaumen.
- 3.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- 3.3. Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Jedes Vorstandsmitglied, die Ehrenratsmitglieder und die Kassenprüfer erhalten eine Ausfertigung des Protokolls.

# Orplid Frankfurt e.V. – Satzungsergänzende Ordnung

3.4. Der Vorstand kann zur Beratung fachkundige Personen heranziehen.

## 4. Ehrenrat

- 4.1. Der Ehrenrat nimmt die Aufgaben nach § 19 der Satzung wahr. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Namen seiner Mitglieder sind durch Aushang bekannt zu geben.
- 4.2. Der Ehrenrat tritt zusammen:
- a. auf Wunsch eines seiner Mitglieder.
  - b. auf Wunsch des Vorstandes.
  - c. auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens 20 zahlenden Vereinsmitgliedern.
  - d. nach Bedarf.
- 4.3. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vorzugsweise schriftlich, ein.
- 4.4. Über die Sitzung wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder bei Abwesenheit von dem Mitglied des Ehrenrats zu unterschreiben, das die jeweilige Sitzung geleitet hat.
- 4.5. Jedes Mitglied des Ehrenrats und der Vorstand erhalten eine Kopie des Protokolls.
- 4.6. Der Ehrenrat hat das Recht,
- a. an Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen; Einladungen und Protokolle sind ihm zuzuleiten.
  - b. mit 2/3 seiner Mitglieder eine Vorstandssitzung zu verlangen; die Gründe sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
  - c. die Veröffentlichung von Mitteilungen im nächsten Rundschreiben zu fordern.
- 4.7. An den Sitzungen des Vorstands nimmt auf Wunsch des Vorstands – oder nach Bedarf – jeweils ein Mitglied des Ehrenrats teil. Ziffer 4.6 der Satzungsergänzenden Ordnung bleibt hiervon unberührt.
- 4.8. Der Ehrenrat ist beschlussfähig analog § 19 Abs. 1 der Satzung. Beschlüsse des Ehrenrats werden möglichst einstimmig, in Zweifelsfällen mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 4.9. Der Vorstand hat das Recht,
- a. an den Sitzungen des Ehrenrates beratend teilzunehmen; Einladungen und Protokolle hierzu sind ihm zuzuleiten.
  - b. die beratende Teilnahme des Ehrenrates oder einzelner Ehrenratsmitglieder an seinen jeweiligen Sitzungen zu verlangen.

## 5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1. Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung vorläufig ausschließen, wenn die in § 8 der Satzung genannten Gründe vorliegen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Gegen die Ausschlussentscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen beim Ehrenrat schriftlich Widerspruch einlegen.
- 5.2. Die Überlassung von Ausweisen und Jahresmarken an Dritte ist Missbrauch und bewirkt Einziehung. Die an der missbräuchlichen Benutzung beteiligten Mitglieder er-

# Orplid Frankfurt e.V. – Satzungsergänzende Ordnung

halten bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes Geländeverbot. Die vorstehende Bestimmung gilt sinngemäß gemäß § 5 Ziffer 1 der Satzung auch für die missbräuchliche Verwendung von vereinseigenen Schlüsseln und anderen Zugangsberechtigtmitteln, z. B. Codekarten für das Tor u. ä.

## 6. Gelände

- 6.1. Der Mittelpunkt des Vereinslebens ist das Gelände. Es dient der Erholung bei Sport und Spiel nach den Grundsätzen des Naturismus.
- 6.2. Über folgende Geländeangelegenheiten kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden:
  - a. über den Kauf, Verkauf und die Anpachtung von Grundstücken,
  - b. über die grundsätzliche Änderung der Geländeaufteilung.

## 7. Geländeinstandhaltungspauschale

- 7.1. Zum Unterhalt des Geländes erhebt der Verein von jedem Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Geländeinstandhaltungspauschale. Näheres regelt die Kosten- und Beitragsordnung.

## 8. Rechnungs- und Prüfungswesen

- 8.1. Der Vorstand ist verpflichtet, die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu beachten.
- 8.2. Die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Krediten – einschließlich Mitgliederkrediten – bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 8.3. Rechnungen über Anschaffungen, Instandsetzungs-, Renovierungs- und Sanierungsarbeiten sind vor deren Begleichung vom zuständigen Vorstandsmitglied als sachlich richtig abzuzeichnen. Jeder Buchungsvorgang muss ordnungsgemäß belegt sein. Alle Auszahlungsanweisungen sind von einem der beiden Kassierer und einem der beiden Vorsitzenden abzuzeichnen.
- 8.4. Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen. Die Einladungen hierzu sind ihnen zuzuleiten.

## 9. Sport

- 9.1. Der Familien- und Breitensport hat Vorrang vor dem Leistungssport.
- 9.2. Für den Vereinssport gelten im einzelnen folgende Richtlinien:
  - a. Wird von den Mitgliedern einer Sportgruppe eine Ordnung für ihren Sportbereich beschlossen, bedarf diese vor Inkrafttreten der Zustimmung des Vorstandes.
  - b. Die Vereinsmitglieder können Leistungssportgruppen bilden und an Wettkämpfen teilnehmen.
  - c. Die Nutzung unseres Geländes durch vereinsfremde Gruppen ist von einem Vorstandsbeschluss abhängig.
  - d. Freundschaftsspiele und Turniere unter Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins sind zulässig, wenn die Teilnehmer aus FKK-Vereinen kommen.
  - e. Freundschaftsspiele und Turniere mit Nicht-FKK-Vereinen sind möglich.

# Orplid Frankfurt e.V. – Satzungsergänzende Ordnung

- 9.3. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung, Trainervergütung und Material-/Ausrüstungsgestellung. Besondere Regelungen beschließt der Vorstand, ansonsten gilt die Kosten- und Beitragsordnung.

## 10. (entfallen)

## 11. Gäste- und Besucher

### 11.1. Allgemeines

- 11.1.1. Der Orplid Frankfurt e.V. unterhält in Neu-Isenburg ein Freizeit- und Sportgelände. Es wurde von den Mitgliedern ohne öffentliche Unterstützung errichtet und wird von diesen unterhalten. Dieses Gelände steht daher grundsätzlich nur Mitgliedern zur Verfügung. Unter Beachtung folgender Grundsätze ist jedoch der Zutritt von Gästen und Besuchern von Mitgliedern möglich.

### 11.2. Gäste

- 11.2.1. Gäste sind vereinsfremde Personen, die das Gelände unabhängig von einer Einladung durch ein Mitglied besuchen.
- 11.2.2. Die Tagesbeiträge für Gäste werden durch die Kosten- und Beitragsordnung geregelt.
- 11.2.3. Sie dürfen alle Einrichtungen des Geländes nutzen, sowie auf dem zugewiesenen Platz ein Zelt oder einen Wohnwagen/Wohnmobil aufstellen. Sie erhalten einen Zeitausweis.
- 11.2.4. Die Mitglieder der Vereine SV Orplid Nidda-Insel, Helios Hanau, Helios Taunus, NB Rhein-Main, Orplid Darmstadt und Orplid Wiesbaden brauchen bei Vorlage eines gültigen Vereins-Ausweises keinen Tagesbeitrag zu zahlen.

### 11.3. Besucher

- 11.3.1. Besucher sind vereinsfremde Personen, die von Mitgliedern zum Besuch des Geländes eingeladen worden sind.
- 11.3.2. Die Tagesbeiträge für Besucher werden durch die Kosten- und Beitragsordnung geregelt.
- 11.3.3. Das einladende Mitglied ist für das ordnungsgemäße Verhalten seines Besuchers verantwortlich. Besucherkarten sind am Eingang zur Selbstbedienung erhältlich.
- 11.3.4. Ein Besucher darf das Gelände nicht öfter als 5 Mal pro Saison nutzen.
- 11.3.5. Der Kontrollabschnitt der Besucherkarte ist beim Verlassen des Geländes in den Briefkasten an der Torkontrollhütte zu werfen. Besucher, die bei ihren Gastgebern übernachten, müssen für jeden angebrochenen Tag bezahlen.
- 11.3.6. Längere, ununterbrochene Aufenthalte von Besuchern auf dem Gelände des Orplid Frankfurt e.V. dürfen nur einmal pro Saison in Anspruch genommen werden. Sie dürfen 3 Wochen nicht überschreiten und müssen vorher in der Geschäftsstelle beantragt werden. Der Besucher zahlt die gleichen Tagesbeiträge wie ein Gast als DFK/INF Mitglied.

# Orplid Frankfurt e.V. – Satzungsergänzende Ordnung

## 11.4. Interessenten

- 11.4.1. Interessenten dürfen das Gelände nur mit Genehmigung eines Vorstandsmitgliedes, in Begleitung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand dazu autorisierten Mitgliedes respektive des Geländewartes betreten.

## 11.5. Kantinenpersonal

- 11.5.1. Der Kantinenbetreiber muss für Personal, welches nicht Mitglied des Orplid Frankfurt e.V. ist, einen Zeitausweis mit Lichtbild in der Geschäftsstelle beantragen.
- 11.5.2. Bei Vereinsveranstaltungen können vom Vorstand besondere Regelungen veranlasst werden.

## 12. Schadensersatzpflicht

- 12.1. Der Vorstand ist verpflichtet, die gesetzliche Haftpflicht des Vereins (§ 31 BGB) durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung abzudecken.
- 12.2. Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein können nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht geltend gemacht werden.

## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Die Bestimmungen der Vereinsordnung sind für alle Personen mit Betreten des Vereinsgeländes verbindlich.
- 13.2. Die Satzungsergänzende Ordnung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.04.2012 in Kraft getreten und durch die Mitgliederversammlung am 06.04.2019 und 20.11.2021 geändert worden.